Stadt Wipperfürth **V/2008/293**
Der Bürgermeister

I - Ordnung und Soziales

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	20.02.2008	Vorberatung
Stadtrat	Ö	11.03.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung lassen sich nicht errechnen. Grundsätzlich kann die Änderung nur zu Mehreinnahmen führen, deren Ausmaß nicht überschaubar ist.

Begründung:

Als Konsequenz aus der Rechtsprechung des OVG NRW zur Ölspurbeseitigung durch kommunale Feuerwehren hat der Gesetzgeber die Kostenersatzregelung im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) um eine Inanspruchnahmemöglichkeit des Straßenbaulastträgers ergänzt. Diese Regelung ist wörtlich aus dem FSHG in § 3 Abs. 2 der Satzung übernommen worden. Gleichzeitig ist der Kreis der Erstattungspflichtigen gegenüber der bisherigen Fassung der Satzung wesentlich erweitert und damit § 41 Abs. 1 FSHG angeglichen worden.
In der Vergangenheit war eine Heranziehung des Straßenbaulastträgers zum Kostenersatz dann nicht möglich, wenn er nicht erreichbar war und die Feuerwehr z.B. zur Ölspurbeseitigung und damit zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung tätig werden musste. Wenn bisher der Verursacher einer Ölspur nicht ermittelt werden konnte, hatte die Kommune die Kosten, die im Rahmen der Gefahrenabwehr entstanden, selbst zu tragen und konnte sie nicht mit dem Straßenbaulastträger abwickeln. Dies hat sich geändert. Der Straßenbaulastträger ist verkehrssicherungspflichtig und hat die im Rahmen der Gefahrenabwehr entstandenen Kosten zu erstatten.

Anlage:
Entwurf der II. Änderungssatzung